

Folgen betrachtet werden. Aus diesen Gründen ist wegen der vorsätzlichen Körperverletzung unbedingt der Ausspruch einer Freiheitsstrafe geboten, die auch neben der 12jährigen Zuchthausstrafe ins Gewicht fällt. Auf ihre disziplinierende Wirkung kann im Interesse des Zieles des Strafvollzugs auch deshalb nicht verzichtet werden, weil der Beschuldigte bewußt demoralisierend auf andere Strafgefangene und störend auf die Herausbildung des Kollektivgeistes Einfluß genommen hat.

Da der Beschluß des Kreisgerichts über die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach den vorstehenden Feststellungen das Gesetz verletzt, war er nach § 301 Abs. 2 Buchst. a StPO aufzuheben und dem Kreisgericht die Weisung zu erteilen, das Hauptverfahren zu eröffnen.

#### Anmerkung

Dem vorstehenden Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Es wurde richtig erkannt, daß die kreisgerichtliche Entscheidung mit der sozialistischen Gerechtigkeit unvereinbar ist; denn sie durchkreuzt insbesondere das humanistische Anliegen des sozialistischen Strafvollzuges. Besteht doch dessen Aufgabe nicht nur darin, Rechtsverletzer im Interesse des Schutzes der Arbeiter- und Bauern-Macht und der Rechte der Bürger zeitweilig von der Gesellschaft zu isolieren und sie durch kollektive, gesellschaftlich nützliche Arbeit und politisch-kulturelle Einwirkung zur Achtung der Gesetzlichkeit und zur Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erziehen, sondern zugleich auch darin, alle Voraussetzungen zu schaffen und alle Garantien zu übernehmen, damit die Menschenwürde und die Persönlichkeit eines Strafgefangenen geachtet und seine Rechte gewahrt werden.

Gegen diese Prinzipien verstößt der auf § 173 in Verbindung mit § 165 Ziff. 3 StPO beruhende Beschluß des Kreisgerichts, dessen Konsequenz in der unhaltbaren These gipfelt: Je länger die von einem Rechtsverletzer wegen schwerer Straftaten zu verbüßende Freiheitsstrafe ist, desto größere Straffreiheit genießt er für weitere während der Haftzeit begangene Verbrechen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die abwegige Auffassung des Kreisgerichts durch das Bezirksgericht korrigiert wurde. Indes bedarf das Urteil des Bezirksgerichts einiger ergänzender Bemerkungen.

Zunächst ist es zutreffend, daß das Bezirksgericht den qualitativen Unterschied zwischen einer vorläufigen Einstellung nach § 173 in Verbindung mit § 165 Ziff. 2 und 4 StPO und einer solchen nach § 165 Ziff. 3 StPO hervorhebt. Bereits die Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts vom 14. Januar 1963 stellte fest, daß die Einstellung nach § 165 Ziff. 3 StPO ihrer Wirkung nach eine endgültige ist. Eine solche Auslegung machte sich erforderlich, weil die Strafprozeßordnung gegenwärtig keine ausdrückliche Regelung enthält, wann die vorläufige Einstellung nach § 165 Ziff. 3 StPO zu einer endgültigen werden kann. Diese Lücke wird sicher de lege ferenda geschlossen werden.

Die Richtlinie Nr. 17 beantwortet jedoch nicht die Frage nach dem Eintritt der Rechtskraft eines solchen Beschlusses. Außerdem macht die Richtlinie auch einen Unterschied zwischen dem Fall, in dem wegen eines anderen Verbrechens eine Strafe bereits verhängt worden ist, und jenem, in dem erst eine Strafe zu erwarten ist. Das ergibt sich daraus, daß die endgültige Wirkung der Einstellung nach § 165 Ziff. 3 StPO *expressis verbis* insbesondere dann bejaht wird, wenn eine andere Strafe bereits rechtskräftig ist oder bald rechtskräftig wird.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die vom Bezirksgericht generell vertretene Auffassung, ein Be-

schluß nach §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO unterliege immer der Beschwerde des Staatsanwalts<sup>1</sup>, nicht exakt genug und zu undifferenziert ist.

Für den konkreten Fall traf dies zu. Es lag eine rechtskräftig verhängte Strafe wegen schweren Raubes vor. Damit war die vorläufige Einstellung hinsichtlich der Körperverletzung ihrer Wirkung nach eine endgültige.

Bei der ersten Alternative des § 165 Ziff. 3 StPO steht dem Staatsanwalt immer ein Beschwerderecht gegen die in der vorläufigen Einstellung zum Ausdruck kommende endgültige Versagung seines Verlangens auf Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens zu. Die Frist für die Einlegung dieser Beschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses über die vorläufige Einstellung. Dieser Beschluß wird demnach erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung über die Beschwerde rechtskräftig.

Anders verhält es sich im Falle der zweiten Alternative des § 165 Ziff. 3 StPO, wenn also das Verfahren vorläufig eingestellt wird, weil die in diesem Verfahren zu erwartende Strafe neben einer wegen eines anderen Verbrechens zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt. Diese Einstellung ist zunächst nur vorläufiger Natur, denn es ist noch ungewiß, ob dies auch tatsächlich der Fall sein wird. So ist es denkbar, daß beispielsweise wegen des anderen Verbrechens Freispruch erfolgt oder eine Strafe verhängt wird, der gegenüber die in dem vorläufig eingestellten Verfahren zu erwartende Strafe durchaus ins Gewicht fällt. Solange darüber aber keine Klarheit besteht, hat der Staatsanwalt auch kein Beschwerderecht. Vielmehr ist dies erst dann der Fall, wenn in dem anderen Verfahren eine rechtskräftige Strafe ausgesprochen wurde, der Staatsanwalt mit der Zustellung des Urteils davon Kenntnis erhält und nun eine Einschätzung darüber möglich ist, inwieweit demgegenüber die in dem vorläufig eingestellten Verfahren zu erwartende Strafe ins Gewicht fällt oder nicht.

Neben diesen notwendigen Ergänzungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht wirft aber die Entscheidung des Bezirksgerichts noch ein weiteres inhaltliches Problem auf, die Frage nämlich, inwieweit überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine nach richterlichem Ermessen getroffene Entscheidung eine Verletzung des Gesetzes darstellt und deshalb durch Rechtsmittel oder Kassation angefochten und abgeändert werden kann. Anders ausgedrückt: Hat das Kreisgericht, indem es von der Kann-Bestimmung der §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO Gebrauch macht, sein richterliches Ermessen verletzt? Denn nur dann beruht seine Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes und kann im Wege der Kassation aufgehoben werden (§ 301 Abs. 2 Buchst. a StPO).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hier scheint mir eine Auseinandersetzung darüber, ob dieses Beschwerderecht des Staatsanwalts unmittelbar aus § 178 Abs. 2 StPO oder aus § 296 Abs. 1 StPO abgeleitet werden kann, nicht von prinzipieller Bedeutung zu sein. Ich neige dazu, dem Beschluß nach § 173 in Verbindung mit § 165 Ziff. 3 StPO einen selbständigen Charakter mit einem unmittelbar aus § 296 StPO zu bejahenden Beschwerderecht des Staatsanwalts beizumessen (so auch Leitfaden des Strafprozeßrechts, Berlin 1959, S. 194). Der praktische Wert einer solchen Auffassung besteht m. E. darin, daß im Falle einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens nach §§ 173, 165 Ziff. 3 StPO durch das Gericht dem Staatsanwalt vorher Gelegenheit gegeben werden muß, sich dazu zu äußern (§ 30 StPO), wodurch irrtümliche Meinungen und Auffassungen vermieden werden können. Bei der Ablehnung des Hauptverfahrens nach § 175 StPO ist eine solche Äußerung nicht notwendig.

Demgegenüber lehnt Schur (Das Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung, Lehrhefte für das Fernstudium der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin 1964, S. 69/70) die Beschwerdefähigkeit eines solchen Beschlusses nach § 296 StPO ab, weil durch die Nichterwähnung der Beschwerde gegen einen Beschluß nach § 173 StPO im § 178 StPO diese ausgeschlossen sei. Schur verkennt, daß nach § 296 StPO nur solche Beschlüsse nicht beschwerdefähig sind, die durch Gesetz ausdrücklich einer Anfechtung entzogen wurden. Das ist im § 178 StPO aber nur hinsichtlich des Eröffnungsbeschlusses geschehen.